



---

# **Antrag: Effektive und verbraucherfreundliche Hilfen für die Reisewirtschaft**

## **Der Bundestag wolle beschließen:**

### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie und den Maßnahmen zur Eindämmung des Ausbruchgeschehens stand die Tourismuswirtschaft in unserem Land seit Ende Februar still. Dieser Stillstand betrifft ausnahmslos alle Anbieter der touristischen Wertschöpfungskette. Eine zeitnahe Wiederaufnahme des normalen Geschäfts ist für viele dieser Anbieter noch nicht absehbar. Auch herrschen für den innerdeutschen Reiseverkehr je nach Bundesland sehr unterschiedliche Regelungen. Für die Anbieter sind sowohl das gesamte Ostergeschäft, als auch das wichtige Pfingstgeschäft und die vielen Feiertagsumsätze ausgeblieben. Hinzu kommt die Unklarheit über die Hauptsaison im Sommer. Zudem sehen sich die Anbieter der touristischen Wertschöpfungskette mit massiven Rückzahlungsverpflichtungen den Kunden gegenüber konfrontiert, die sie auch ohne Umsatzeingänge bedienen müssen.

Aber auch viele weitere Anbieter der touristischen Wertschöpfungskette sind durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie betroffen. Um den vielen kleinen und mittelständischen Betrieben langfristige Entlastungen zu schaffen und sie von überzogenen Bürokratielasten zu befreien, muss zeitnah ein Bürokratieentlastungsgesetz IV verabschiedet werden, in dem die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege und andere steuerrelevante Unterlagen von zehn auf fünf Jahre verkürzt werden (§ 147 Abs. 3 AO), eine zeitnahe Betriebsprüfung gewährleistet wird, die Dokumentationspflichten beim Mindestlohn vereinfacht werden (§ 17 Abs. 1 MiLoG) und die Aufbewahrungsfristen von Berichten, die im Rahmen von verpflichtenden, regelmäßig anfallenden Prüfungen, wie zum Beispiel im Rahmen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) erstellt werden, reduziert werden. Auch ein Moratorium für bürokratische Vorgaben würde den kleinen Betrieben mehr Luft zum Atmen verschaffen, denn ein ständig wachsender Berg an Vorgaben bremst die Branche aus.



---

Nun hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie eine Änderung im Pauschalreiserecht vorsieht, durch welche die Ausstellung von Gutscheinen über den bereits gezahlten oder angezahlten Reisepreis ermöglicht wird. Nachdem aus zahlreichen Bereichen der Reisewirtschaft diese sogenannte "Gutscheinlösung" als für nicht wirksam genug erachtet wurde, stellt sich die Frage, warum nicht mehr von der Bundesregierung in Aussicht gestellt wird. Ebenso erscheinen die Überbrückungshilfen des "Konjunkturpaketes" der Bundesregierung die problematische Situation der Reisebranche ebenfalls nicht zu erfassen. Das Paket wird weder in seiner finanziellen Dimension, noch in seinem Zeitplan den Bedürfnissen der zahlreichen kleinen und mittleren Unternehmen gerecht, die um ihre Existenz kämpfen und die Branche selber spricht von "Wenig Licht, viel Schatten für Tourismuswirtschaft". Mit dem "Konjunkturpaket" und der "Gutscheinlösung" liefert die Bundesregierung somit späte Lösungsansätze mit zu geringem Wirkungskreis. Es bedarf zur Rettung der Reisebranche und zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen im Tourismus eines wesentlich breiter aufgestellten Maßnahmenpakets, welches die Probleme der Branche nicht nur nach hinten verschiebt, sondern Liquidität effektiv gewährleistet. Gleichzeitig muss ein solches Paket den Anspruch haben, die Verbraucherrechte vollumfänglich zu gewährleisten.

Um die touristischen Unternehmen, die unverschuldet in die aktuelle und existenzbedrohende Lage geraten sind, in dieser außergewöhnlichen Zeit bei der Bewältigung der Forderungen gegen sie zu stützen, ist es unbedingt notwendig, schnell und nachhaltig wirkende politische Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen.

## **II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,**

- 1.** eine zukunftsfähige Unterstützungsmaßnahme für die Reisewirtschaft zu schaffen, die sowohl in Zeiten der Covid-19 Pandemie wirkt als auch darüber hinaus die Branche langfristig stabilisiert. Dafür soll als Existenzsicherung ein Rückzahlungsfonds von mindestens zehnjähriger Laufzeit mit einem Zinssatz von 1% errichtet werden, der die Rückzahlungsverpflichtungen aller rückzahlungspflichtigen Unternehmen aus der Touristik gegenüber den Endverbrauchern



---

übernimmt und durch diese für die Länge der Laufzeit wieder aufgefüllt wird. Die Rückzahlungen sollten ohne Vorfälligkeitszinsen und in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistung erfolgen.

**2.** Ausbildungsbetriebe und deren Auszubildenden bei der Überbrückung eingeschränkter Ausbildungsmöglichkeiten zu unterstützen durch

**a.** die vorübergehende Gewährung von Kurzarbeitergeld für Auszubildende bereits in den ersten sechs Wochen der betrieblichen Kurzarbeit unter Beibehaltung der gesetzlichen Pflicht der Betriebe zur Auszahlung der vollen Vergütung;

**b.** die Unterstützung von Betrieben, die Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag aufgrund des Verlusts der betrieblichen Ausbildungsfähigkeit oder gar Schließung ihres Betriebs aufgelöst wird, übernehmen und deren Ausbildung fortführen.

**3.** die Länder aufzufordern, eine in der Praxis umsetzbare Harmonisierung der die Tourismusbranche tangierenden Vorschriften und Corona-Schutzmaßnahmen zu erarbeiten und für die Koordination und Erarbeitung entsprechende Hilfestellungen anzubieten.

**4.** schnellstmöglich differenzierte Hinweise oder Warnungen für Auslandsreisen auszuarbeiten und im Grundsatz von pauschalen Reisewarnungen abzusehen.

**5.** bereits im Herbst einen Entwurf für ein neues Bürokratieentlastungsgesetz IV vorzulegen, das zusätzlich eine stärkere Berücksichtigung der kleinen und mittelständischen Betriebe der Tourismuswirtschaft vorsieht.

**6.** die geplante Änderung im deutschen Pauschalreiserecht, dass sich bei pandemiebedingten Rücktritten von Reiseverträgen Kunden statt einer unverzüglichen Rückerstattung wahlweise auch Gutscheine über den bereits gezahlten oder angezahlten Reisepreis ausstellen lassen können, so schnell wie möglich umzusetzen und sich schnellstmöglich auch auf europäischer Ebene für eine Änderung der Pauschalreiserichtlinie einzusetzen, sodass sich bei pandemiebedingten Rücktritten von Reiseverträgen Kunden statt einer unverzüglichen Rückerstattung wahlweise



---

auch Gutscheine über den bereits gezahlten oder angezahlten Reisepreis ausstellen lassen können, wobei

- a.** der Gutschein nicht personengebunden sein darf beziehungsweise ohne zusätzliche Kosten für den Gutscheininhaber an Dritte abtretbar ist,
- b.** die Einlösung des Gutscheins nicht mit sonstigen Zusatzkosten belegt werden darf und
- c.** bei einer Nichteinlösung der Gutscheine bis zum 31. Dezember 2021 der Gläubiger vom Reiseveranstalter bzw. Flugunternehmen unaufgefordert und unverzüglich eine Rückerstattung des bezahlten Reise- bzw. Flugticketpreises erhält.